

# Firmenverteidigung im Straf- oder Ordnungswidrig- keitenverfahren

## Inhalte und Aufgaben

Dr. Ingo Minoggio\*

*Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Verteidigung von Firmeninteressen in Strafverfahren mit Unternehmensberührung. Der Autor beleuchtet das Problemfeld und gibt Hinweise zur Zusammenarbeit im „Firmenverteidigungsteam“. Ermittlungsmaßnahmen gegen Unternehmensverantwortliche treffen Firmen unvorbereitet. Es droht Schaden nach innen und außen. Qualifiziertes Krisenmanagement ist gefragt, strikt ausgerichtet nur auf die Unternehmensinteressen. Ein vermeintlich oder tatsächlich reines Gewissen oder der geradezu beschwörende Ruf nach rückhaltloser Aufklärung helfen allein nichts. Vielmehr müssen Problembewusstsein und Kenntnis der grundsätzlichen Abläufe vorhanden sein. Mit der Duldung oder gar Förderung kriminellen Verhaltens hat Firmenverteidigung nichts zu tun. Niemand will sein Unternehmen in Brand setzen oder mit Feuergefahr leichtfertig umgehen – jedes Unternehmen unterhält allerdings Feuerschutzeinrichtungen und detaillierte Verhaltensmaßregeln für den Brandfall.*

### 1. Einführung

Ein unternehmensbezogenes Strafverfahren, Ermittlungsmaßnahmen in Firmenräumen oder gegen Mitarbeiter stellen für ein Wirtschaftsunternehmen eine im Ausmaß zunächst noch nicht zu erkennende Bedrohung dar: Man kann dabei nur verlieren. Der Schaden tritt praktisch ab der ersten Minute ein und droht sich kontinuierlich über Wochen, Monate oder gar Jahre zu vergrößern. Bei Bekanntwerden auch gänzlich unbewiesener Vorwürfe gegen Mitarbeiter droht negative Publizität – sowohl im Markt, als auch mit negativen Auswirkungen auf den inneren Betriebsfrieden.

Darüber hinaus ist die tatsächliche Dimension des Verfahrens zu Beginn nicht abschätzbar. Äußerst gewichtige, den Bestand des Unternehmens gefährdende Verfahren können als vermeintlich kleine Routinesache beginnen. Zuweilen werden auch objektiv überschaubare Vorwürfe mit einem Aufwand behandelt, der maßgebliche Kräfte des Unternehmens von ihrer eigent-



Dr. Ingo Minoggio

lichen Tätigkeit über lange Zeiträume abhalten kann.

Ermittlungsbehörden sind weder verpflichtet, den Beschuldigten die Einleitung eines Strafverfahrens bekannt zu geben, noch ihnen oder dem betreffenden Unternehmen den Stand der Ermittlungen mitzuteilen. Im Gegenteil wird dies aus ermittlungstaktischen Gründen im Regelfall unterbleiben. Anfragen werden oftmals nicht beantwortet, Auskünfte tragen häufig eher subjektiven und verharmlosenden Charakter.

Unsicherheiten entstehen dadurch, dass Strafverfahren formell gegen namentlich benannte Unternehmensverantwortliche geführt werden. Die Interessen dieser, plötzlich persönlich in das Fadenkreuz der Behörden geratenen Mitarbeiter einerseits und des Unternehmens andererseits sind oftmals nicht mehr vollständig deckungsgleich. Hierdurch können erhebliche Konflikte entstehen.

### 2. Risikosituation des Wirtschaftsunternehmens

Das Wirtschaftsunternehmen als juristische Person oder auch die Personengesellschaft sind nicht strafrechtsfähig, da nicht strafmündig. Das verführt zuweilen dazu, ein Wirtschaftsstrafverfahren mit Unternehmensbezogenheit nicht so ernst zu nehmen, wie es notwendig wäre: Verurteilt werden können ja nur einzelne Personen, nicht aber das Unternehmen selbst. Es gibt allerdings seit Jahren auf nationaler und europäischer Ebene viele Bestrebungen, die Strafrechtsfähigkeit der juristischen Person einzuführen.<sup>1</sup> Beispielsweise hat Österreich die Verbandsstrafbarkeit von Unternehmen bereits verwirklicht.<sup>2</sup>

#### 2.1 Förmliche Sanktionsrisiken

Auch wenn dies in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht Gesetz geworden ist, so ist ein Unternehmen auch hierzulande im Rahmen eines Strafverfahrens einem großen Risiko ausgesetzt. Dem Wirtschaftsunternehmen droht die so genannte Vermögensabschöpfung als Oberbegriff der Rechtsinstitute Einziehung, Verfall, Wertersatz und erweitertem Verfall nach den §§ 73 ff. StGB. Erfasst werden hierdurch alle Fälle, in denen ein Dritter – eben auch ein Wirtschaftsunternehmen – an einer Verfehlung partizipiert haben kann. Auf Bösgläubigkeit der Leitungsebene kommt es dabei nicht an.<sup>3</sup> Das nicht mehr Vorhan-

\* Dr. Minoggio ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht und Partner der Kanzlei Minoggio Rechtsanwälte mit Büros in Hamm und Münster. Ferner ist er Lehrbeauftragter am Institute Risk & Fraud Management der Steinbeis-Hochschule Berlin.

1 Vgl. Minoggio, I.: Firmenverteidigung, Bonn 2005, S. 40 ff.; Scholz, R.: Strafbarkeit juristischer Personen? In: ZRP 10/2000, S. 435 ff.; Hetzer, W.: Korruption als Betriebsmodus – Unternehmensstrafbarkeit in der Europäischen Union, in: Kriminalistik 5/2008, S. 284.

2 Vgl. § 3 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz; Soyer, R.: Neues Unternehmensstrafrecht und Präventionsberatung, in: Österreichisches Anwaltsblatt 1/2005, S. 11 ff.

3 Vgl. § 73 Abs. 3 StGB.

densein des durch eine Straftat – etwa eine Steuerhinterziehung oder einen Subventionsschwindel – erhaltenen Wertes verhindert die Abschöpfung zu Lasten des Unternehmens ebenfalls nicht.<sup>4</sup>

Bei der Vermögensabschöpfung insgesamt gilt das so genannte Bruttoprinzip. Der erlangte Wert ist ohne Abzug von damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (beispielsweise Beschaffungskosten, Reiseaufwendungen, Beratungskosten etc.) herauszugeben bzw. es ist ein entsprechender Wertersatz zu leisten. Den Verfalls- und Einziehungsvorschriften kommt damit im Ergebnis erheblicher, strafähnlicher Charakter zu: Wer beispielsweise eine Wohnung zu Bestechungszwecken unentgeltlich Dritten überlässt, riskiert den ersatzlosen Verlust seines Eigentums.<sup>5</sup> Wird etwa mit dem Hubschrauber einer Aktiengesellschaft Falschgeld transportiert, so kann hieraus die Einziehung des Fluggerätes folgen.<sup>6</sup>

Einziehungs- und Verfallsanordnungen sind in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Bei den Strafverfolgungsbehörden sind speziell als Finanzermittler geschulte Staatsanwälte und Polizeibeamtete tätig.<sup>7</sup> Im Jahr 1992 wurden (aus heutiger Sicht: „nur“) insgesamt 5 Mio. DM an Vermögenswerten in Ermittlungsverfahren vorläufig beschlagnahmt, 1994 waren es bereits 17,5 Mio. DM, im Jahr 1996 belief sich der Wert dann auf 36,8 Mio. DM.<sup>8</sup> Im Jahr 2000 stieg die Summe – auch beeinflusst durch ein Verfahren mit einer Schadenssumme von über vier Milliarden DM – auf nicht 584 Mio. DM, 2001 betrug sie rund 200 Mio. DM.<sup>9</sup> In den Folgejahren wurden Vermögenswerte in Höhe von 31 Mio. € (2002), 69 Mio. € (2003), 68 Mio. € (2004), 97 Mio. € (2005) sowie 60 Mio. € (2006) vorläufig sichergestellt.

Besonders einschneidend ist für Unternehmen, dass vorläufige Sicherheitsmaßnahmen bereits auf einer einfachen Verdachtsgrundlage möglich sind.<sup>10</sup> Zum Teil werden Firmenkonten schon bei einer vollkommen unklaren Sachlage blockiert, dem Unternehmen wird so die Liquidität auf einen Schlag entzogen. Die Kontensperre auf Verdacht – die „Lieblingsschwert“ der Staatsanwälte<sup>11</sup> – musste in den letzten Jahren mehrfach vom Bundesverfassungsgericht als Grundrechtsverstoß korrigiert werden.<sup>12</sup>

Ordnungsrechtlich kann eine Geldbuße gegen das Wirtschaftsunternehmen selbst festgesetzt werden.<sup>13</sup> Voraussetzung ist, dass die Leitungsebene eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen und hierdurch eine das Unternehmen treffende Pflicht verletzt hat oder dort eine Bereicherung eingetreten ist.

Das gesetzliche Höchstmaß dieser Geldbuße von einer Million Euro kann (grenzenlos) überschritten werden, um dem Unternehmen einen durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteil zu entziehen.<sup>14</sup> Bei der Bemessung können auch mittelbare Vorteile berücksichtigt werden, etwa das Erreichen einer günstigeren Marktposition. Schon lange vor dem Siemens-Skandal hat es Geldbußen in Höhe von zweistelligen Millionenbeträgen gegeben, etwa zu Lasten eines privaten Rundfunkveranstalters<sup>15</sup> oder einer deutschen Großbank.<sup>16</sup>

Sogar wenn die Unternehmensführung selbst nicht gehandelt oder die Vorgänge bewusst geduldet hat, können Aufsichtspflichtverletzungen über § 130 OWiG ebenfalls zu Geldbußen führen. Die Vorschrift ist so offen formuliert, dass eine Verteidigung gegen diesen Vorwurf in der Praxis zuweilen als äußerst schwierig anzusehen ist.<sup>17</sup>

Es drohen ferner Haftungskonsequenzen: Wird beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Beratervertrag als Mantel für die Zahlung nützlicher Zuwendungen angesehen, so folgen erhebliche negative steuerliche Konsequenzen<sup>18</sup> und die Finanzbehörde gibt den Vorgang ungeachtet des Steuergeheimnisses sofort an die Staatsanwaltschaft ab.<sup>19</sup> Wird wegen des Verdachts der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen ermittelt – Risiken entstehen in diesem Zusammenhang zuweilen nur aufgrund unglücklicher Formulierungen in Nachunternehmerverträgen – drohen ganz erhebliche Nachzahlungen weit ober-

4 Vgl. BGH v. 12.7.2000 – 2 StR 43/00, wistra 2000 S. 379 ff.

5 Vgl. OLG Frankfurt v. 25.2.1999 – 3 Ws 128/99, NStZ-RR 2000 S. 45 f.

6 Vgl. BGH v. 18.07.1996 – 1 StR 386/96, NStZ 1997 S. 30 f.

7 Vgl. den so genannten „Finanzermittlungsrichtlinien-Runderlass“ des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Justizministeriums vom 21.06.2000, abgedruckt u. a. in: Justizministerialblatt NRW 7/2000, S. 209 ff.

8 Vgl. Kilching, M. u. a.: Homepage des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht – Freiburg, elektronisch veröffentlicht unter: <http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/kilching1.html>.

9 Vgl. Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Lagebilder Organisierte Kriminalität 2000 bis 2006, Wiesbaden, elektronisch veröffentlicht unter: <http://www.bka.de/lageberichte/ok.html>.

10 Vgl. § 111 b Abs. 2 StPO.

11 So die Überschrift eines Artikels im Handelsblatt vom 11.12.2003.

12 Vgl. den grundlegenden Beschluss des BVerfG v. 14.6.2004 – 2 BvR 1136/03, StV 2004 S. 409 (sog. Falk-Verfahren).

13 Vgl. § 30 Abs. 1 OWiG.

14 Vgl. §§ 17 Abs. 4, 29 a OWiG; Minoggio, I.: Firmenverteidigung, Bonn 2005, S. 281; Brenner, K.: Das Bruttoprinzip gilt für den Einzeltäter und für Unternehmen, nicht nur für den unschuldigen Täter oder Dritten, in: NStZ 5/2004, S. 256 ff.

15 Vgl. OLG Celle v. 16.5.1997 – 2 Ss (OWi) 358/96, NStZ 1997 S. 554 (20 Mio. DM).

16 Vgl. Flore, I., Labunski, K.: § 30 OWiG – Königsweg in den Bankenstrafverfahren, in: Praxis Steuerstrafrecht 6/1999, S. 120 ff. (37 Mio. DM).

17 Vgl. Kohlmann, G., Ostermann, M.: Die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen – Pläne für eine verfassungswidrige Reform, in: wistra 4/1990, S. 121 ff.

18 Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG.

19 Vgl. BMF-Schreiben vom 10.10.2002, IV A 6 – 2145-35/02.

halb des ohne den Strafbarkeitsvorwurf geschuldeten Betrages – nämlich „hochgeschleust“ nach der so genannten „Nettolohnmethode“, was im Regelfall zu überprüfen ist.<sup>20</sup>

## 2.2 Faktische Sanktionsrisiken

Neben den förmlichen sind auch die faktischen Sanktionsrisiken zu beachten. Praktiker sprechen in diesem Zusammenhang von der „Verfahrensstrafe“. Eine negative Medienberichterstattung schädigt in aller Regel selbst dann, wenn der Tatverdacht entweder vollkommen unbegründet ist oder die für eine frühere Verfehlung Verantwortlichen das Unternehmen längst verlassen haben und die jetzige Führung alles zur Aufklärung und Unterbindung zukünftiger Unredlichkeiten unternimmt. Einzelnen Strafverfolgungsbehörden wird dabei immer wieder nachgesagt, durch das gezielte Lancieren von Presseberichten bewusst den Druck der Öffentlichkeit auf andere Strafverfolgungsinstitutionen herbeizuführen.<sup>21</sup>

Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern eher Jahre als Monate, bevor überhaupt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft fällt, ein Verfahren einzustellen oder Anklage zu erheben. Während den laufenden Ermittlungen werden daher nicht selten über Monate Unternehmensmitarbeiter immer wieder als Zeugen befragt, was zweifellos erhebliche Unruhe innerhalb des Unternehmens schafft. Die Verschwiegenheit des Arbeitnehmers tritt in ein Spannungsverhältnis zu den staatsbürgerlichen Pflichten der Zeugenstellung. Gefährlich ist in einer solchen Situation jede Einflussnahme. Was der Unternehmensverantwortliche als Ausübung seines arbeitsvertraglichen Weisungsrechtes ansieht, kann vom Staatsanwalt als Verdunklungshandlung bewertet werden und zu schwersten Konsequenzen führen, nämlich zur Beantragung und im Regelfall sodann zum automatischen Erlass eines Haftbefehls.<sup>22</sup>

Bei den faktischen Auswirkungen – die im Alltagsverfahren oftmals schwerer wiegen als die förmliche Sanktionen – spielt es überhaupt keine Rolle, ob sich ehemalige oder jetzige Unternehmensverantwortliche tatsächlich unkorrekt verhalten haben. Bei den förmlichen Sanktionen wie etwa der Vermögensabschöpfung oder bei vorläufigen Vermögensbeschlagnahmemaßnahmen ist ferner unerheblich, ob die aktuelle Unternehmensführung für die beanstandungswürdigen Vorgänge verantwortlich ist oder ob diese selbst schon Revisionsmaßnahmen durchgeführt (sich etwa von den früheren Verantwortlichen getrennt) und somit bereits vor den Ermittlungen einen Selbstreinigungsprozess vollständig abgeschlossen hat.

## 3. Polizei und Staatsanwalt – die freundlichen Helfer des Unternehmens?

Kein verantwortlich handelnder Unternehmensverantwortlicher darf strafbares Verhalten dulden oder gar fördern. Diese Aussage ist uneingeschränkt richtig. Aus diesem Gefühl heraus scheint für viele Führungskräfte bei einem unternehmensbezogenen Strafverfahren das Handeln sehr einfach zu sein: Es wird rückhaltlos das gesamte Fehlverhalten der Vergangenheit aufgeklärt und sämtliche eigenen Recherchen und Ermittlungsergebnisse werden vollständig an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet.

Dieses automatische Weiterleiten ist häufig allerdings der falsche Weg. Hierdurch kann ein schwerer Folgeschaden für das Unternehmen entstehen, der in vielen Fällen vermeidbar ist.

## 3.1 Handlungspflichten von Firmenleitungen

Unternehmensführungen sind strafrechtlich und handelsrechtlich verpflichtet, kriminogene Zustände effektiv und möglich zu beseitigen. Sie sind ferner verpflichtet, bei erfolgten Schädigungen des Unternehmens Ersatzansprüche gegen Dritte – auch frühere oder jetzige Vorstände – und durchzusetzen oder in anderen Fällen Ersatzansprüche Dritter auszugleichen. In steuerlicher Hinsicht sind die Verantwortlichen in den Grenzen des § 153 AO außerdem zu einer Korrektur von als unrichtig erkannten Erklärungen verpflichtet.

Diese Handlungsgebote aber haben mit einer Informationsweiterleitung an die Ermittlungsbehörden nichts zu tun. Die so beschriebenen Aufgaben könnte man zum einen allein durch Informationsweitergabe nicht erfüllen. Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten repressiv, wollen in der Vergangenheit liegendes, strafwürdiges Verhalten ermitteln und einer Sanktion zuführen. Präventiv tätig sind sie in Wirtschaftsstrafverfahren nicht, ihnen fehlen hierzu auch die Befugnisse. Darüber hinaus können sich Ermittlungsverfahren lange hinziehen. Der Unternehmensverantwortliche aber darf nicht abwarten. Er hat jede Schädigung des Unternehmens und die Begehung von Straftaten zu Lasten (oder auch zu Gunsten) des Firmenvermögens mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Hierauf beschränkt sich zum anderen seine Verantwortlichkeit.

## 3.2 Keine allgemeine Anzeigepflicht

Es existiert keine allgemeine Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen oder zur Infor-

20 Vgl. Bachmann, J.: Ist Schwarzlohn immer Nettolohn? In: Stbg, 2/2007, S. 65; Mößmer, D., Moosburger, H.: Wird Schwarzlohn brutto oder netto bezahlt? In: ZfZ, 4/2007, 86 ff.

21 Vgl. Wagner, J.: Strafprozessführung über Medien, Baden-Baden 1987, S. 34.

22 Vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 b StPO.

mation von Strafverfolgern.<sup>23</sup> Die Anzeige kann, muss aber nicht erstattet werden. Dieser Umstand ist teilweise unbekannt. Eigene Strafanzeigen können ein Unternehmen massiv beeinträchtigen – selbst wenn es nur Opfer einer Straftat geworden ist.

Wurde beispielsweise eine Privatkundenbank dadurch geschädigt, dass einzelne Mitarbeiter Gelder ahnungsloser Kunden verspekuliert haben, kann es aus Sicht der Bank vollkommen richtig sein, sich von den Mitarbeitern zu trennen, Regressansprüche geltend zu machen – aber den Kundenschaden stillschweigend zu ersetzen und gegen die Mitarbeiter gerade keine Strafanzeige zu erstatten. Hinzu kommt in derartigen Konstellationen, dass bei Schädigungen durch Mitarbeiter die rechtlich vollkommen einwandfreie Drohung mit einer Strafanzeige eine Schadenswiedergutmachung in vielen Fällen erheblich effektiver unterstützen kann als die Erstattung der Anzeige selbst.<sup>24</sup> Wenn beispielsweise der neu bestellte Vorstand eines Recyclingunternehmens feststellt, dass sein Amtsvorgänger in früheren Zeiten Müll illegal entsorgt hat, so besteht seine Verpflichtung darin, jegliche Wiederholung derartiger Rechtsverstöße für die Zukunft zu unterbinden, möglicherweise müssen darüber hinaus an Kunden Rückzahlungen geleistet werden.

Wenn es aber keine generelle Pflicht zur Strafanzeigeerstattung gibt und wenn die Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft für die zukünftige Redlichkeit des Unternehmens überhaupt nichts bewirkt, so ist keineswegs eine Pflicht von Unternehmensverantwortlichen zu bejahen, die so gewonnenen Erkenntnisse über alle, in früheren Jahren liegende Verstöße automatisch an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten – um als zwingende Konsequenz hieraus das Unternehmen zusätzlich einer staatlichen Wertersatzverfallsanordnung in Millionenhöhe ausgesetzt zu sehen.

Ein solcher vorauseilender Gehorsam wäre im Unternehmensinteresse nicht notwendig. Somit stellt sich in aller Ernsthaftigkeit die – soweit ersichtlich, in Rechtsprechung und Literatur noch nicht näher behandelte – Frage, ob in der Anzeigerstattung einer Firmenleitung im Einzelfall sogar eine Pflichtverletzung gegenüber dem eigenen Unternehmen lie-

gen kann. Ein Arbeitnehmer jedenfalls kann vor einer Einschaltung externer Behörden zu einem innerbetrieblichen Abhilfeversuch verpflichtet sein.<sup>25</sup> Nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt im Übrigen der *nemo-tenetur*-Grundsatz, also das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung und in der Folge davon ein prozessuales Schweigerecht bei Selbstbelastungsgefahr.<sup>26</sup>

Die ansonsten einer Unternehmensführung zur Verfügung stehenden arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Instrumentarien wie etwa fristlose Kündigungen, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Regulierung von Ersatzansprüchen oder die Einziehung von Geschäftsanteilen sind vielmehr die eigentlich richtigen Mittel, kriminogene Zustände zu beseitigen und Wiederholungen zu verhindern.

Damit an dieser Stelle kein falscher Eindruck entsteht, sei nochmals explizit darauf hingewiesen, dass es sicher in einigen Fällen auch im Interesse des Unternehmens liegen wird, durch die Erstattung einer Strafanzeige zusätzlich zu signalisieren, dass man keinesfalls gewillt ist, in Zukunft kriminelles Verhalten zu dulden. Wenn eine solche Signalwirkung als erforderlich angesehen wird und man die Nachteile berücksichtigt, mag die Staatsanwaltschaft mit Informationen ausgestattet werden.

Wichtig ist allerdings, dass diese Entscheidung bewusst ausschließlich im Unternehmensinteresse getroffen wird. Unternehmensführungen müssen vor jeder eigenen Anzeige und bei jeder Information und Kooperation bedenken, dass die Strafverfolgungsbehörden ausschließlich ihre eigenen Aufgaben erfüllen, nicht aber für das wirtschaftliche Fortkommen oder die Reputation eines Unternehmens verantwortlich sind. Im Regelfall nehmen sie auf solche Faktoren in keiner Weise Rücksicht.

### 3.3 Aktuelle Ermittlungspraxis

Zuweilen findet man bei den Strafverfolgungsbehörden Verständnis für die Position von Wirtschaftsunternehmen, oftmals ist dies aber nicht der Fall. Ermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren, die beispielsweise im Jahr 2005 insgesamt in rund 185.000 Fällen eingeleitet wurden, während es lediglich in rund 10.500 Fällen überhaupt zu Anklageerhebungen gekommen ist,<sup>27</sup> sollten zwar wegen der negativen faktischen Auswirkung auf Unternehmen und Betroffene nur so lange geführt werden,

23 Umkehrschluss aus § 138 StGB.

24 Vgl. Odenthal, R.: Verfahren und Instrumente zur Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen, Köln ohne Jahr, S. 10; Minoggio, I.: Firmenverteidigung, Bonn 2005, S. 332.

25 Vgl. die Urteile des Bundesarbeitsgerichtes v. 3.7.2003 – 2 AZR 235/02, NJW 2004 S. 1547 ff. sowie vom 7.12.2006 – 2 AZR 400/05, NJW 2007 S. 2204 ff.

26 Ebenso bereits BVerfG v. 26.02.1975 – 2 BvR 820/74, DB 1975 S. 1936; a. A. BVerfG v. 26.2.1997 – 1 BvR 2172/96, NJW 1997 S. 1841 ff.; dazu kritisch Weiß, W: Der Schutz des Rechts auf Aussageverweigerung durch die EMRK, in: NJW 31/1999, S. 2236 f., unter Hinweis auf die entgegenstehenden Garantien der EMRK; das Schweigerecht bejahend Minoggio, I.: Das Schweigerecht der juristischen Person als Nebenbeteiligte im Strafverfahren, in: wistra 4/2003, 121.

27 Vgl. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes: Fachserie 10, Reihe 2.6, Staatsanwaltschaften, 2007, S. 94.

wie das absolut notwendig ist. In der Praxis ist hiervon wenig zu bemerken.

Praktiker bemängeln zudem starke regionale Unterschiede beim Verlauf von Strafverfahren. Entscheidend für die Intensität staatlicher Strafverfolgung ist oftmals nicht der Verdachtsgrad oder die Schwere der vorgeworfenen Straftat, sondern vielmehr die Tatsache, ob die Staatsanwaltschaft oder Steuerfahndung des Ortes B. oder diejenige des – vielleicht nur 40 km entfernten – Ortes D. zuständig ist.

Gleiches gilt bezüglich des Verständnisses der Strafverfolger für den Umstand, dass ein Wirtschaftsunternehmen auf möglichst ungehinderte Verfolgung des Unternehmenszweckes und einen guten Ruf in der Öffentlichkeit sowie bei den Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten, Eigen- und Fremdkapitalgebern etc. angewiesen ist. Bei dem einen Beamten und der einen Behörde besteht hierfür durchaus hohe Sensibilität und dementsprechend wird in den gebotenen Grenzen auf diese Zusammenhänge Rücksicht genommen. Bei anderen Zuständigkeiten wird zuweilen eine wirtschaftliche Betätigung per se als an der Grenze zur Kriminalität angesehen und in Einzelfällen unverhohlen die Kooperationsbereitschaft in Form von selbstschädigender Informationserteilung auch mit der Drohung eingefordert, dass anderenfalls eine Befassung der Geschäftspartner oder der Öffentlichkeit „leider unumgänglich“ sei.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das überkommene Bild des Strafverfahrens – der Richter als unabhängiges Kontrollorgan, der Staatsanwalt als verantwortlicher Vertreter der Anklagebehörde, der Polizist, Steuerfahnder oder Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit als seine ausführende Organe – in der Praxis längst ausgedient hat:

Im wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren (und hier findet die Tagespraxis statt, nur ein verschwindend geringer Teil wird in einer Hauptverhandlung erörtert) sind Richter überhaupt nicht tätig oder segnen bei punktueller Befassung etwa im Rahmen von Durchsuchungsbeschlüssen im Regelfall sämtliche Veranlassungen der Strafverfolger mehr oder weniger ohne eigene Sachprüfung ab.<sup>28</sup>

Zu beklagen ist darüber hinaus auch im Wirtschaftsstrafverfahren eine polizeiliche Dominanz. Gerade bei der Zuständigkeit von polizeilichen Sonderbehörden wie der Steuerfahndung oder der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vollzieht oftmals auch der Staatsanwalt nur deren Ermittlungsergebnisse nach, es fehlen ihm in vielen Fällen die notwendigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kenntnisse für eine eigenständige, lückenlose Überprüfung. Die oben skizzierten Tendenzen führen ebenfalls zu Verfahrensverlängerungen und unberechtigten Verfolgungsmaßnahmen.

Festzuhalten ist an dieser Stelle somit, dass staatliche Strafverfolgungsbehörden ihre eigene, ausschließlich öffentliche Aufgabe erfüllen und ihre Ziele verfolgen – die partiell mit denjenigen einer verantwortlichen Unternehmensführung deckungsgleich sein können, aber nie zu hundert Prozent übereinstimmen werden. Nur die Führungsverantwortlichen sind dagegen berechtigt und verpflichtet, ausschließlich die Rechtsposition des Wirtschaftsunternehmens in den rechtsstaatlichen Grenzen zu verteidigen.

## 4. Organisation von Firmenverteidigung im Einzelnen

Ausschließlich individuell im jeweiligen Einzelfall kann entschieden werden, auf welche Art und Weise eine Firmenverteidigung durchgeführt werden soll. Eines aber ist dabei immer richtig: Effektive Verteidigung der Unternehmensinteressen fängt praktisch sofort an, sobald Kenntnis von einem firmenbezogenen Strafverfahren erlangt wird. Hierbei darf keine Zeit verloren gehen.

### 4.1 Erste Hilfe

Möglicherweise kann eine das Unternehmen und die Mitarbeiter belastende Durchsuchung durch Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft verhindert werden, wenn man Anhaltspunkte für eine solche Maßnahme im Vorfeld hat. Droht eine mediale Berichterstattung, so muss sofort eine PR-Gegenstrategie entwickelt werden. Zwei Drittel der Zeitungsleser sollen an die Schuld der Betroffenen glauben, wenn diese Kommentierungen ablehnen.<sup>29</sup> Schon 24 Stunden Verspätung bei der Pressearbeit können unwiederbringlichen Schaden für die eigene Position stiften.<sup>30</sup>

### 4.2 Sofortiger Verteidigungsbeginn

Auch hinsichtlich der förmlichen Sanktionsrisiken hat sich eine effektive Verteidigung im Wirtschaftsstrafverfahren längst von einem Auftreten in der Hauptverhandlung in das Ermittlungsverfahren vorverlagert. In der Tagespraxis kommt dem Staatsanwalt ein größeres Maß an Entscheidungsbefugnis zu als einem mit der Sache befassten Richter. Die größten Erfolge effektiver Unternehmensverteidigung sind oft die leisesten.

Es sollte deshalb sofort eine Kontaktaufnahme zur zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen. Grundsätzlich besteht

<sup>28</sup> Vgl. Deckers, R., Gercke, B.: Strafverteidigung und Überwachung der Telekommunikation, in: StraFo 3/2004, S. 84, 87; Nelles, U.: Ein „kleines U-Haft-Recht“ für Polizei und Staatsanwaltschaft, in: StV 8/1992, S. 385, 392.

<sup>29</sup> Vgl. Tittel, S.: Streitkultur, in: pr-Magazin 7/2004, S. 46.

<sup>30</sup> Vgl. Tittel, S.: Streitkultur, in: pr-Magazin 7/2004, S. 46; Huff, M.: Notwendige Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, in: NJW 7/2004, S. 403.

ein Akteneinsichtsrecht.<sup>31</sup> Diese Einsicht kann allerdings vom Staatsanwalt wegen einer Gefährdung des Untersuchungszwecks beschränkt werden. In der Praxis kommt es schlichtweg oftmals darauf an, mit welcher Intensität man sich darum bemüht und es den Ermittlungsbehörden gegebenenfalls auch leicht macht.

Die Firmenleitung muss sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln schnellstens die Übersicht über die erhobenen Vorwürfe und den Umgang des Unternehmens mit ihnen verschaffen. Natürlich müssen dabei die innerbetrieblichen Informationsquellen genutzt werden, allerdings in sensibler Vorgehensweise und ohne eine die umfassende Sachaufklärung eher behindernde Inquisition.

#### 4.3 Bildung eines Krisenstabes

In gewichtigen Fällen ist die sofortige Bildung eines Stabes anzuraten, dem ein Mitglied der Führungsebene, ein Unternehmensjurist, ein Mitglied der PR-Abteilung und gegebenenfalls weitere Spezialisten – etwa ein vorhandener Risk and Fraud Manager – angehören können. Hinzutreten sollte ein externer, allein auf das Wirtschaftsstrafverfahren ausgerichteter Berater. Handlungsverläufe und Risiken in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind nicht zu vergleichen mit kaufmännischen Abläufen oder mit Zivilverfahren. Hinzu kommt die bereits erwähnte Regionalisierung, die ebenfalls berücksichtigt werden will.

In das so beschriebene „Firmenverteidigungsteam“ gehören von vornherein keine Mitarbeiter, gegen die sich namentlich die Vorwürfe richten oder die nach der vorläufigen Bewertung der Unternehmensführung mit ihnen etwas zu tun haben können. Zum einen besteht die Gefahr, dass diese Mitarbeiter nicht die Firma, sondern sich selbst verteidigen. Zum anderen wird man den in Verdacht geratenen Mitarbeitern bei Außenkontakten gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft mit Misstrauen entgegentreten. Darüber hinaus dürfte bei ihnen auch die notwendige sachliche Distanz fehlen.

#### 4.4 Sockelverteidigung

Oftmals wird man zusätzlich für die persönlich betroffenen Mitarbeiter Vertei-

diger bestellen. Das gilt jedenfalls in Fällen, in denen das Unternehmen den Verdacht als nicht begründet ansieht und bei vorläufiger Bewertung davon ausgeht, dass die beschuldigten Mitarbeiter im Firmeninteresse gehandelt haben. So kann eine für Unternehmen und Mitarbeiter in vielen Konstellationen optimale Sockelverteidigung erreicht werden.<sup>32</sup>

#### 4.5 Information der Mitarbeiter

In Betracht kommt ferner, die Mitarbeiter über die Grundzüge des Verfahrens zu informieren, um Unsicherheiten vorzubeugen und die für den Betriebsfrieden immens schädlichen Spekulationen einzugrenzen. In sensiblen Fällen wird man diese Unterrichtung entweder dem externen strafrechtlichen Berater oder aber noch weitergehend einer ausschließlich zu diesem Zweck eingeschalteten Anwaltskanzlei übertragen. Dann jedenfalls kann niemand eine rechtlich einwandfreie und arbeitsrechtlich gebotene Information als Verdunklungsmaßnahme ansehen.

#### 4.6 Definition des Verfahrenszieles

Praktisch von der ersten Minute der Firmenverteidigung an muss das Unternehmen für sich das gewünschte Verfahrensziel definieren, etwa eine schnelle Einstellung des Ermittlungsverfahrens mit möglichst geringem Reputationsschaden. In anderen Fällen kann eine vollständige Aufklärung durch die Staatsanwaltschaft und ein aktives Unterstützen richtig sein, etwa um Regressansprüche gegen Dritte vorzubereiten. Im Laufe eines länger andauernden Verfahrens kann erfahrungsgemäß eine Veränderung der eigenen Informationslage nicht selten eine Neudefinition dieses Verfahrenszieles erfordern.

Auch in diesem Zusammenhang gilt: Das Verfahrensziel wird im Einzelfall differieren und mag sich ändern – wichtig ist nur, dass man sich vor Augen führt, dass allein die Unternehmensführung für diese Zielerreichung verantwortlich sein kann und keine Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde.

#### 5. Fazit

Bei erster Kenntnis eines unternehmensbezogenen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens muss – völlig unabhängig von Schuld oder Unschuld persönlich Betroffener, von Tätern oder Opfern – eine sofortige und qualifizierte Verteidigung der eigenen Position einsetzen, ausschließlich ausgerichtet auf die Unternehmensinteressen.

Die Schlagworte „umfassende Aufklärung“ und „volle Kooperation“ mit den Behörden taugen für Pressemitteilungen, helfen in der Sache aber als alleinige Krisenintervention überhaupt nicht. Jedes Abwarten bei der vielmehr notwendigen Firmenverteidigung vergrößert einen bereits eingetretenen oder schafft erst einen neuen Schaden.

31 Entweder über § 475 oder über die §§ 434 Abs. 1, 147 StPO.

32 Vgl. Richter, I.: Sockelverteidigung, in: NJW 34/1993, S. 2152; Minoggio, I.: Firmenverteidigung, Bonn 2005, S. 186.